

Der Punkt, um den sich alles dreht, springt in die Augen: Wie konnten die Diebe — wenn wirklich die Tat von solchen verübt worden ist — die Riegel an dem festen Türflügel zurückschieben, die Tür aufdrücken und hinterher die Türflügel wieder ineinanderfügen? Daß letzteres möglich sei, wurde festgestellt: Ist der für gewöhnlich feste Türflügel nicht verriegelt, so läßt sich die Tür, auch wenn das gewöhnliche und das Yaleschloß verschlossen sind, eindrücken und dann wieder durch geschicktes Einfügen der vorstehenden Schlösser in die entsprechenden Öffnungen schließen. Aber wie hätte es möglich sein können, daß die Diebe die innen oben und unten angebrachten Riegel zurückschoben? Der Geschäftsinhaber behauptete, das sei in der Weise möglich, daß man einen zu einer Schlinge verbogenen Draht durch den in dem festen Türflügel befindlichen Briefkastenschlitz hindurchstecke und mit dieser Drahtschlinge den unteren Riegel herauf-, den oberen herabziehe. Die von der Kriminalkommission alsbald vorgenommenen Versuche ergaben, daß die Öffnung des unteren Riegels in dieser Weise nur dann möglich war, wenn der eine Türflügel offen stand, so daß man die Lage des unteren Riegels sehen und von innen nachhelfen konnte. Bei geschlossener Tür war die Öffnung des unteren Riegels durch den Briefkastenschlitz unmöglich. Der obere Riegel konnte auch bei offen stehender Tür mit der durch den Briefkastenschlitz eingeführten Drahtschlinge nicht geöffnet werden.

Ein wirklicher Einbruch kann daher nur dann angenommen werden, wenn die Riegel an dem festen Türflügel nicht vorgeschoben gewesen waren, was der Geschäftsinhaber gerade behauptete. (Diese Behauptung mußte er aufstellen, weil er ein Recht auf die Versicherungssumme nur hat, wenn er alle Vorsichtsmaßregeln erfüllt hat.)

Der Verdacht, daß gar nicht eingebrochen worden sei, sondern die Sachlage künstlich vom Geschäftsinhaber geschaffen worden sei, wurde durch folgendes verstärkt: Die Füllung der vom Korridor in die Lager- und Geschäftsräume führenden Tür war — anders als bei sonstigen Einbrüchen — durchaus unsachgemäß, offenbar mit sehr schlechtem Handwerkszeug ausgeführt. Wie der die Tatbestandsaufnahme leitende Kriminalbeamte angab, ist ihm in seiner langjährigen Praxis eine solch unsachgemäße, „liederliche“ Arbeit, selbst bei erstmaligen Einbrechern, noch nicht begegnet.

Die von der Kriminalpolizei angestellten Erörterungen waren völlig ergebnislos; keine Person konnte ermittelt werden, die des Einbruchs verdächtig gewesen; die angeblich gestohlenen Pelzwaren, die der Geschäftsinhaber genau angab, blieben verschwunden. Andererseits waren die Verdachtsmomente für die Vortäuschung eines Einbruchs nicht so erheblich, um gegen den Geschäftsinhaber eine Anklage wegen Betrugsversuchs erheben zu können. Besonders abträglich für die Untersuchung war der Umstand, daß der betreffende Wächter alsbald nach seiner ersten Befragung verstorben ist.

Die Unmöglichkeit, eine bestimmte Feststellung nach der einen oder anderen Seite zu treffen, schlägt aber für den versicherten Geschäftsinhaber insoweit ungünstig aus, als sein Versicherungsanspruch in Betracht kommt. Denn um die Versicherungssumme zu erhalten, muß er den vollen Beweis führen, daß ein wirklicher Einbruch vorliege. In dem von ihm gegen die Versicherungsgesellschaft angestregten Prozeß hatte das Kammergericht zunächst den Beweis als erbracht angesehen. Nach dessen Ansicht genügte der Beweis eines äußeren Tatbestandes, aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Einbruchsdiebstahl geschlossen werden könne. Die Anforderungen allzu hoch zu spannen — so führte es aus —, würde dem Zweck der Versicherung widersprechen, denn bei Einbrüchen fänden sich regelmäßig keine Zeugen. Es könne nur aus den Spuren auf den Einbruch geschlossen werden; hier weise nun die Sachlage ohne weiteres auf einen Einbruchsdiebstahl hin. Die innere Tür sei herausgebrochen; an der äußeren Tür hätten sich zwar keine Beschädigungen gezeigt, aber auch bei ordnungswidriger Öffnung dieser Tür liege Einbruchsdiebstahl vor. Die Beklagte hätte allerdings verschiedene Umstände dafür vorgebracht, daß der Einbruchsdiebstahl